

fahr seyende Haus aber mit Wache besetzt und keinem Fremden der willkürliche Eingang verstattet werden. Damit aber auch diese nur im ersten Anfang dienende Hülfe, neben welcher die Befeuchtung der Dächer mit den Sprühen geschehen kan, zur rechten Zeit geleistet werden könne, so ist die Verfügung dahin zu treffen, daß oben bemerkte Mannschaft nicht erst bei der Gefahr beordert werden dürfe, sondern jedem sein bestimmter Posten voraus so angewiesen seye, daß er seine Arbeit erforderlichen Falles sogleich ohne weitem Befehl übernehmen könne. Detmold den 27 October 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs - Canzlei daselbst.

Num. CCI.

Verordnung wegen der auswärtigen Scheidemünzen, v. 1772.

Man hat bemerkt, daß seit einiger Zeit auswärtige unter dem Werth des Conventions-Fußes ausgeprägte  $\frac{1}{8}$  und  $\frac{1}{4}$  hier im Lande häufig ein- und in Cours gebracht worden. Damit nun das Publicum durch dergleichen geringhaltige Münzen nicht gefährdet, und dagegen die hiesige bessere Scheidemünze ausgeführt werde: so wird hierdurch Namens Illustrißimi Regentis Hochgräfl. Gnaden verordnet, daß keine auswärtige Münzen unter 3 mgr. also keine auswärtig geprägte  $\frac{1}{8}$ ,  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$  in den öffentlichen Kassen angenommen, auch sonst niemand solche in Zahlung anzunehmen gehalten seyn solle, anbei einem jeden deren Einbringung bei willkürlicher mit der Summe des eingebrachten angemessenen Strafe nachdrücklich untersaget, und ist dies zur allgemeinen Befolgung gehörrig bekant zu machen. Detmold den 19 November 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs - Canzlei daselbst.

Num.